



PDK Parlamentarisches
Datenschutzkomitee

Löwelstraße 14
1010 Wien, Österreich
Tel. +43 1 401 10-1500
postfach@pdk.gv.at

GZ: 2025-0.759.563

Ihre GZ: 2025-0.431.358

An das

Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
Abteilung I/10
Medienangelegenheiten

per E-Mail: medienrecht@bmwkms.gv.at

Dr. Claudia Gabauer, LL.M.

Leiterin der Geschäftsstelle des
Parlamentarischen Datenschutzkomitees

claudia.gabauer@pdk.gv.at
+43 1 401 10-1507
Löwelstraße 14, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
postfach@pdk.gv.at zu richten.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung erlassen wird und das KommAustria-Gesetz sowie das Mediengesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee hat am 7. Oktober 2025 in Ausübung seiner Befugnis gemäß Art. 58 Abs. 3 lit. b DSGVO zum oz. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung [Politische Werbung-Gesetz – Pol-W-G]):

Allgemeines:

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/900 sind „[d]ie Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 [...] in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der vorliegenden Verordnung verantwortlich“. Aus dieser Bestimmung resultiert somit eine unmittelbare Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach Art. 51 DSGVO, ohne dass es

hiefür einer nationalen Umsetzung bedürfte.

Gemäß Art. 51 Abs. 1 DSGVO können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der DSGVO vorsehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2024 für den Bereich der Gesetzgebung das Parlamentarische Datenschutzkomitee eingerichtet wurde. Es ist gemäß § 35 Abs. 1 DSG zuständig für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen (Z 1) des Nationalrates und des Bundesrates einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie der Funktionäre gemäß § 56i Abs. 1 Z 1 bis 3 VfGG, (Z 2) des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft sowie (Z 3) der obersten Organe gemäß Art. 30 Abs. 3 bis 6, 125 und 148h Abs. 1 und 2 B-VG im Bereich der diesen zustehenden Verwaltungsangelegenheiten. Gemäß § 35a Abs. 2 DSG kann durch Landesverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees für die Aufsicht über die Verarbeitungen der Landtage einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden. Dabei kann auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten der Landtage, der Landesrechnungshöfe und der Landesvolksanwälte vorgesehen werden.

Demnach ist das Parlamentarische Datenschutzkomitee bereits aufgrund unmittelbar anwendbaren Unionsrechts in seinem Zuständigkeitsbereich für die Überwachung der Anwendung der Art. 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 zuständig.

Dem vorliegenden Entwurf liegt demgegenüber offensichtlich die Annahme zugrunde, dass in Österreich nur eine Aufsichtsbehörde iSd. Art. 51 DSGVO eingerichtet wurde, weshalb im Entwurf ausschließlich auf die Datenschutzbehörde Bezug genommen wird (vgl. die vorgesehenen §§ 3 und 7). Ausweislich der Erläuterungen ergebe sich demnach aus Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/900 „*eindeutig, dass in Österreich die Datenschutzbehörde für die Überwachung der Anwendung der Art. 18 und 19 der Verordnung verantwortlich*“ sei (siehe Seite 2 der Erläuterungen; vgl. auch Seite 1, dritter Absatz: „*Nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung sind die Aufgaben nach den Art. 18 und 19 [...] von den Aufsichtsbehörden nach Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 – in Österreich die Datenschutzbehörde – [...] zu vollziehen*“).

Es scheint nicht kategorisch ausgeschlossen, dass Targeting- und Anzeigenschaltungsverfahren im Zusammenhang mit politischer Werbung im Internet auch im Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Datenschutzkomitees eingesetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die aus dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht resultierende Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees im Gesetzesentwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 2 (Zuständige Behörde):

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt, die Zuständigkeit nicht demonstrativ („insbesondere auch“), sondern taxativ zu regeln.

Es sollte wohl richtig lauten: „Förderungseinrichtung gemäß § 8“.

Zu Abs. 2:

Es wird – insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen § 8 – angeregt zu prüfen, ob zusätzlich auch auf die Erfüllung „der aus diesem Bundesgesetz resultierenden Aufgaben“ verwiesen werden sollte.

Zu § 3 (Behördenkooperation):

Es wird auf das nach § 35a DSG eingerichtete Parlamentarische Datenschutzkomitee und die unmittelbare Zuständigkeit gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/900 hingewiesen (siehe die Anmerkung zu „Allgemeines“). Es wird daher angeregt, das Parlamentarische Datenschutzkomitee im vorgesehenen § 3 zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung „DSB“ im Entwurf nicht einheitlich verwendet wird (siehe § 3 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 und 3). Da der geltenden Rechtsordnung die Abkürzung „DSB“ bislang fremd ist (vgl. eine Abfrage in der RIS-Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“), wird die einheitliche Verwendung des Begriffs „Datenschutzbehörde“ angeregt.

Zu § 4 (Datenschutz):

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Behördenkooperation nach § 3 auch auf die Datenschutzbehörde und das Parlamentarische Datenschutzkomitee ausgeweitet werden sollte.

Zu § 6 (Geldstrafen):

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 Z 12 bis 14 wird jeweils auf den „gesetzlichen Vertreter“ abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 21 der Verordnung (EU) 2024/900 demgegenüber den Begriff „bevollmächtigter Vertreter“ verwendet (siehe auch die Seiten 6 und 7 der Erläuterungen zu diesem Entwurf). Es wird eine Überprüfung angeregt.

Auf den fehlenden Bindestrich in Abs. 1 Z 14 („E-Mail-Adresse“) wird hingewiesen.

In Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 Z 1 und 3 könnte bei den jeweiligen Literae-Bezeichnungen die schließende Klammer entfallen.

Zu § 7 (Sonderbestimmungen zu Verfahren mit der DSB):

Es wird angeregt, das Parlamentarische Datenschutzkomitee im vorgesehenen § 7 zu berücksichtigen (siehe die Anmerkung zu „Allgemeines“).

Zu Abs. 1:

Der vorgesehene § 7 Abs. 1 sieht vor, „*dass die in § 22 Abs. 3 DSG geregelte Beschränkung der Verwendung von Informationen und die Pflicht zur Verschwiegenheit nicht Anwendung finden, soweit es sich bei den Informationen um solche handelt, die den Aufgabenbereich der KommAustria als nach diesem Bundesgesetz zuständige Behörde (§ 2) betreffen*“. Ausweislich der Erläuterungen soll diese Ausnahme die ordnungsgemäße Vollziehung des in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Informationsaustauschs mit der KommAustria ermöglichen. Nach dem Wortlaut des vorgesehenen § 7 Abs. 1 wird der Entfall der Verwendungsbeschränkung und der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich an das Vorliegen von Informationen mit Bezug zum Aufgabenbereich der KommAustria als

zuständige Behörde iSd. § 2 geknüpft. Demgegenüber stellt die vorgeschlagene Bestimmung weder auf den Zweck der Behördenkooperation iSd. § 3 Abs. 1 ab, noch wird der Entfall der Verwendungsbeschränkung und der Geheimhaltungspflicht des § 22 Abs. 3 DSG auf die KommAustria beschränkt. Es wird eine Überprüfung angeregt.

Es wird angeregt, auf die „Pflicht zur Geheimhaltung“ abzustellen (vgl. § 22 Abs. 3 DSG in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2025).

Zu Abs. 3:

Ausweislich der Erläuterungen orientiert sich die vorgeschlagene Bestimmung für das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG an der Regelung in § 35h DSG (Seite 11 der Erläuterungen) und soll daher offenbar auch im Bereich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes beim BVwG ein Berufsrichter:innensenat tätig werden. Dies kommt jedoch in Abs. 3 nicht zweifelsfrei zum Ausdruck. Wenn bewusst von einer Laienrichter:innenzuständigkeit Abstand genommen werden soll, wäre die ausdrückliche Anordnung eines Berufsrichter:innensenates oder der Ausschluss des § 27 Abs. 2 bis 4 DSG (siehe die Formulierung in § 35h DSG) vorzuziehen.

Ausweislich der Erläuterungen zum vorgesehenen § 7 räumt Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/900 „*kein subjektives Recht auf Behandlung einer Beschwerde*“ ein, wodurch sich diese Regelung deutlich von Art. 77 DSGVO unterscheidet. Dies ergebe sich ua. aus der Anordnung, wonach „*die Behörden (nur) ‚auf Ersuchen‘ der die Mitteilung veranlassenden Person ‚über Folgemaßnahmen unterrichten‘*“ (vgl. Seite 11 der Erläuterungen). Sofern diese Annahme zutrifft – was vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist –, wäre der im vorgesehenen § 7 Abs. 3 geregelte Verweis auf Beschwerden wegen „*Verletzung der Entscheidungspflicht*“ – mangels Entscheidungspflicht – obsolet. Nach ho. Auffassung sprechen die besseren Gründe jedoch dafür, dass sich das in Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/900 geregelte Beschwerderecht nur auf zuständige Behörden iSd. Art. 22 Abs. 3 und 4 leg. cit. und nicht auf Aufsichtsbehörden iSd. Art. 51 DSGVO bezieht (vgl. den Wortlaut des Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/900, der auf „*zuständige Behörden*“ [„*competent authorities*“) abstellt; vgl. auch ErwGr. 105 zweiter und dritter Satz der Verordnung (EU) 2024/900, der auch auf die Anwendbarkeit von anderen im Unionsrecht vorgesehenen

Verwaltungsverfahren, wie etwa das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde wegen Verstößen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach der DSGVO, verweist). Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

7. Oktober 2025

Für das Parlamentarische Datenschutzkomitee:

Hofrätin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Souhrada-Kirchmayer

Vorsitzende